

B. — Durch Entscheid vom 31. Mai 1929 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Der angefochtene Entscheid setzt sich in Widerspruch mit den — von der Rekurrentin freilich nicht angerufenen und von der Vorinstanz nicht diskutierten — Präjudizien in BGE 29 I S. 354 (= Sep.-Ausg. 6 S. 190) und 46 III S. 15. Allein die erneute Prüfung führt dazu, diese Präjudizien — das zweitangeführte immerhin nur, soweit es sich auf die Betreibung auf Pfändung, nicht auf Konkurs bezieht — aufzugeben und im Sinne der Vorinstanz zu entscheiden. Art. 88 Abs. 2 und 166 Abs. 2 SchKG lauten übereinstimmend : « Dieses Recht (dort : das Pfändungsbegehren, hier : das Konkursbegehren zu stellen) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist ein Rechtsvorschlag erfolgt, so fällt die Zeit zwischen der Anhebung und der gerichtlichen Erledigung der Klage nicht in Berechnung. » Nach der bisherigen Rechtsprechung soll eine derartige Fristverlängerung durch Aberkennungsklage nur herbeigeführt werden, wenn die Betreibung durch Konkursandrohung bzw. Konkursbegehren, nicht auch, wenn sie durch Pfändung fortzusetzen ist, weil nämlich letzterenfalls ein Bedürfnis hiezu nicht bestehe, da der Gläubiger ungeachtet des Schwebens des Aberkennungsprozesses die provisorische Pfändung verlangen kann, die dann durch Abweisung der Aberkennungsklage ohne weiteres in definitive Pfändung umgewandelt wird (Art. 83 Abs. 1 SchKG). Diese Unterscheidung läuft darauf hinaus, dass der Gläubiger sein Recht auf provisorische Pfändung ausüben muss, um dem Auslaufen seiner Betreibung während des Schwebens des Aberkennungsprozesses entgegenzutreten.

ten. Nun wird ihm dieses Recht aber doch nur zu dem Zweck eingeräumt, um den Schuldner in der Verfügung über sein Vermögen zu hindern und bezw. mit dessen übrigen Gläubigern (durch Teilnahme an deren Pfändung) in Konkurrenz zu treten. Glaubt er, einer solchen Sicherung entraten zu können — was gerade bei vorausgegangenem Arrest auf keinerlei Bedenken stossen kann —, so soll es ihm freistehen, dies zu tun, ohne sich deswegen nach ganz anderer Richtung einem Nachteil auszusetzen. Einerseits werden dadurch Kosten erspart, die sich jedenfalls als unnütz erweisen, wenn die Aberkennungsklage zugesprochen wird, möglicherweise auch, wenn sie abgewiesen wird, und andererseits soll der betriebene Aberkennungskläger nicht geradezu zwangsläufig der Pfändung für eine behauptete Forderung ausgesetzt werden, von der sich noch herausstellen kann, dass sie in Wahrheit gar nicht besteht. Dieses Ziel wird erreicht, sobald Art. 88 Abs. 2 SchKG in gleicher Weise ausgelegt wird, wie der wörtlich gleichlautende Art. 166 Abs. 2 SchKG in BGE 46 III S. 15 ausgelegt worden ist und aus den dort angegebenen Gründen notwendigerweise ausgelegt werden muss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

15. Entscheid vom 23. Juni 1929 i. S. Humbel.

Die Vorschrift des Art. 12 VZG hat zur Voraussetzung, dass die Zugehörqualität der bezügl. Gegenstände an sich feststeht und nicht bestritten ist. Bestreitet der betreibende Gläubiger diese, so hat der Betreibungsbeamte in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 10 VZG, wenn der betr. Gläubiger die Unrichtigkeit des Eintrages glaubhaft macht, die Pfändung vorzunehmen, dann aber unverzüglich von Amtes wegen das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG einzuleiten. — Unter « glaubhaft machen » ist die Anführung von Um-

ständen zu verstehen, die an sich geeignet sein können, die durch den Eintrag geschaffene Rechtsvermutung zu zerstören. SchKG Art. 109; VZG Art. 10 und 12; ZGB Art. 805 Abs. 2.

L'art. 12 ORI ne vaut que pour les cas où la qualité d'accessoires des objets en question est établie et non contestée. Si le créancier poursuivant conteste cette qualité, l'office doit, en appliquant par analogie l'art. 10 ORI, procéder à la saisie lorsque le créancier rend vraisemblable que l'inscription est inexacte, en ouvrant immédiatement et sans autre la procédure de revendication, conformément à l'art. 109 LP. — Le créancier « rend vraisemblable » l'inexactitude de l'inscription lorsqu'il invoque des faits qui seraient propres à détruire la présomption résultant de l'inscription au registre foncier.

Art. 109 LP; 10 et 12 ORI; 805 al. 2 CC.

L'art. 12 RRF non vale che per i casi, in cui la qualità di accessorio sia stabilita ed incontestata. Se il creditore istante la contesta, e ove renda verosimile, che l'iscrizione è inesatta, l'ufficio procederà, analogamente a quanto prescrive l'art. 10 RRF, al pignoramento e immediatamente dopo all'applicazione della procedura di cui all'art. 109 LEF. — Il creditore « rende verosimile » l'inesattezza dell'iscrizione invocando dei fatti idonei a distruggere le presunzione risultante dall'iscrizione al registro fondiario (Art. 109 LEF; 10 e 12 RRF; 805 cap. 2 CC).

A. — In der Betreibung Nr. 17 des Betreibungsamtes Remetschwil gegen Josef Huber in Remetschwil für eine Forderung des C. Humbel, Schmiedemeisters in Oberrohrdorf, pfändete der Betreibungsbeamte am 21. Februar 1929 zwei Brückenwagen.

B. — Hiegegen beschwerte sich die aargauische Kantonalbank in Wohlen bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, indem sie die Aufhebung dieser Pfändung verlangte, weil die beiden Pfändungsobjekte gemäss Anmeldung vom 24. Juni 1927 im Interimsregister Remetschwil Nr. 263 als Zugehör zu den Liegenschaften des Gemeinschuldners eingetragen worden seien und die Beschwerdeführerin Gläubigerin eines auf diesen Liegenschaften lastenden Schuldbriefes sei. Die Pfändung hätte daher gemäss Art. 12 VZG nur mit Zustimmung des Schuldners und aller aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten vorgenommen werden dürfen, welche Einwilligung nicht erteilt worden sei.

C. — Mit Verfügung vom 26. April 1929 hat die untere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und demgemäss die streitige Pfändung aufgehoben, welcher Entscheid von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde auf einen von Humbel hiegegen erhobenen Rekurs hin mit Urteil vom 31. Mai 1929 bestätigt wurde.

D. — Gegen den letztgenannten Entscheid hat Humbel am 14. Juni 1929 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Remetschwil anzuweisen, das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:*

Die Vorinstanz hat ausgeführt, es wäre gemäss Art. 805 Abs. 2 ZGB Sache des Rekurrenten gewesen nachzuweisen, dass den in Frage stehenden, im Interimsregister als Zugehör eingetragenen Fahrnisgegenständen nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung die Zugehörqualität abgehe. Dieser Nachweis sei nicht geleistet. Infolgedessen hätten die beiden streitigen Brückenwagen gemäss Art. 12 VZG ohne Zustimmung der am Grundstück dinglich Berechtigten nicht gepfändet werden können. Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Allerdings schreibt Art. 12 VZG vor, dass die gesonderte Pfändung der Zugehör eines Grundstückes nur zulässig sei, wenn der Schuldner und alle aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten (Grundpfandgläubiger usw.) damit einverstanden sind. Allein diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass die Zugehörqualität der fraglichen Gegenstände an sich feststeht und nicht bestritten ist. Die Anmerkung einer Zugehör im Grundbuch wirkt nicht konstitutiv, sondern es wird dadurch nur eine der Widerlegung fähige Vermutung geschaffen, dass der betreffende Gegenstand Zugehör sei (Art. 805 Abs. 2 ZGB). Das führt aber ohne weiteres dazu, dass auch einem Kurrentgläubiger, der in einer von ihm eingeleiteten Betreibung

eine Pfändung eines solchen Objektes erwirken will, die Möglichkeit, diese Vermutung zu zerstören, gegeben sein muss. Darüber vermag jedoch, wie vom Rekurrenten mit Recht geltend gemacht wird, nur der Richter zu entscheiden, da es sich hiebei um eine rein materiellrechtliche Frage handelt. Es soll daher der Betreibungsbeamte in solchen Fällen, ohne Beachtung der Vorschrift des Art. 12 VZG, in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 10 VZG, die Pfändung vornehmen, dann aber unverzüglich, von Amtes wegen das Widerspruchsverfahren einleiten, wobei im Hinblick auf den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 109 SchKG dem Betreibungsgläubiger Frist anzusetzen ist, um gegen den oder die betreffenden Grundpfandgläubiger Klage zu erheben. Dabei soll aber auch hier — zur Vermeidung von zum voraus ungerechtfertigten und grundlosen Prozessen —, entsprechend der Vorschrift des Art. 10 VZG, die Pfändung immerhin nur dann vorgenommen werden, wenn der Betreibungsgläubiger dem Betreibungsbeamten gegenüber « glaubhaft macht », dass der streitige Eintrag zu Unrecht bestehe, d. h. wenn er bestimmte Umstände anzuführen vermag, die an sich geeignet sein können, die durch den Eintrag geschaffene Rechtsvermutung zu zerstören, bzw. die die Annahme des gegenteiligen Standpunktes nicht von vorneherein als ausgeschlossen erscheinen lassen. Solche Einreden liegen aber hier vor. Der Rekurrent behauptet, die Liegenschaft, der die strätigen Brückenwagen als Zugehör dienen sollen, sei gar kein landwirtschaftliches Grundstück, für dessen Bearbeitung die fraglichen Wagen benötigt würden; zudem macht er geltend, dass seinerzeit zu seinen, des Rekurrenten, Gunsten ein Eigentumsvorbehalt an diesen Wagen eingetragen worden sei. Damit ist aber die Liquidität der Frage, ob die beiden Wagen als Zugehör zum schuldnerischen Grundstück erachtet werden müssen, erschüttert und muss daher, in Aufhebung der Entscheide der beiden Vorinstanzen, die vom Betreibungsbeamten vorgenommene Pfändung als

rechtsgültig aufrechterhalten werden, wobei das Betreibungsamt jedoch anzuweisen ist, unverzüglich von Amtes wegen gemäss Art. 109 SchKG das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass die Entscheide der beiden Vorinstanzen aufgehoben werden und das Betreibungsamt angewiesen wird, unverzüglich das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG einzuleiten.

16. Arrêt du 1^{er} juillet 1929 dans la cause Victor Olivet S. A.

Radiation du droit de gage en cas de poursuite infructueuse.

Les termes de « créance qui a fait l'objet de la poursuite », de l'art. 111 ORI, visent uniquement la créance du poursuivant qui a requis la vente, et non point aussi celles des créanciers gagistes de même rang qui n'ont pas demandé la réalisation. Il ne saurait être question en cette matière de s'inspirer de l'art. 105 ORI pour étendre la notion de créancier poursuivant. Art. 158 LP; 105 et 111 ORI.

Löschung von Pfandrechten im Falle ergebnisloser Betreibung.

Unter der « in Betreibung gesetzten Forderung », deren Pfandrecht bei ergebnisloser Betreibung gemäss Art. 111 VZG zu löschen ist, ist nur die Forderung desjenigen Gläubigers, der die Pfandverwertung verlangt hat, zu verstehen, nicht aber auch Forderungen von Pfandgläubigern im gleichen Range, die ihrerseits keine Betreibung eingeleitet haben. Der Grundsatz des Art. 105 Abs. 2 VZG ist hier nicht anwendbar.

SchKG Art. 158; VZG Art. 105 und 111.

Cancellazione del diritto di pegno quando l'esecuzione è rimasta infruttuosa.

Le parole « il credito per cui fu promossa l'esecuzione » dell'art. 111 RFF s'applicano soltanto al credito di colui che ha domandato la vendita, esclusi i crediti dei creditori con pegno dello stesso grado che non hanno chiesto la vendita. La massima sancita dall'art. 105 capoverso 2 non può essere estesa a questo caso.

LEF art. 158, RFF 105 e 111.